

ARBEITSGEMEINSCHAFT

der Universitätsdirektoren und Rektoratsdirektoren
der österreichischen Universitäten und Hochschulen

DER VORSITZENDE

Johannes Kepler Universität Linz
A-4045 Linz-Auhof

GZ.: 8-

4040 Linz, 1983-11-24

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des
Kunsthochschulorganisationsgesetzes

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

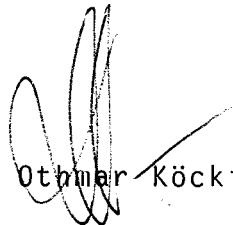
Befr. GESETZENTWURF
ZL. 24 GE/19.83
Datum: 29.NOV.1983
Verteilt 1983-12-01 Trumer

S. Winkler

Die Arbeitsgemeinschaft der Universitäts- und Rektoratsdirektoren der österr. Universitäten und Hochschulen hat in ihrer Sitzung vom 12. Oktober 1983 zum Entwurf einer Novelle des Kunsthochschulorganisationsgesetzes die als Beilage 1 angefügte Stellungnahme beschlossen und diese auch dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorgelegt.

Nach diesem Besluß ist der Arbeitsgemeinschaft der Universitäts- und Rektoratsdirektoren die in Beilage 2 angefügte Stellungnahme der Österr. Rektorenkonferenz zur Kenntnis gelangt. Diese Stellungnahme der Rektorenkonferenz rief bei der Arbeitsgemeinschaft der Universitäts- und Rektoratsdirektoren Befremden und Bedauern hervor, da sie nicht sachbezogen sondern emotionsgeladen erscheint. Die Arbeitsgemeinschaft der Universitäts- und Rektoratsdirektoren sieht es daher als notwendig an, in einer neuerlichen Stellungnahme (Beilage 3) Richtigstellungen unrichtiger bzw. unsachlicher Aussagen in der Stellungnahme der Rektorenkonferenz durchzuführen.

(Dr.iur. Othmar Köckinger)



STELLUNGNAHME zur Novellierung des KHOG

ad 1)

ad 1 und 2: keine Einwände

ad 3. Abs.1

Im 1. Satz ist das Wort Rektor durch das Wort "Hochschuldirektor" zu ersetzen.

Es scheint sich dabei um einen redaktionellen Fehler zu handeln, da § 24 Abs.3 UOG an den sich dieser Punkt anlehnt, ebenfalls die Vorgesetztenposition dem Universitätsdirektor zuordnet.

ad 3. Abs.2

Im ersten Satz sind die Worte "vom Rektor" zu streichen. Der zweite Satz hat zu entfallen.

ad 3. Abs.3

Im ersten Satz hat von "dem Rektor bis handelt" zu entfallen.

Die Änderungen in Absatz 2 und 3 ergeben sich zwangsnotwendig aus Absatz 1 (Angleichung UOG)

ad 4)

§ 16 Abs.2 sollte nicht gänzlich entfallen. Überlegenswert wäre es, die bisherige Delegationsmöglichkeit an den Rektorstellvertreter weiterhin beizubehalten.

ad 5. Abs.1

Nach lit.d sollte als lit.e eingefügt werden: "Der Bibliotheksdirektor mit beratender Stimme und Antragsrecht, wenn jedoch die Hochschulbibliothek betreffende Angelegenheiten behandelt werden mit vollem Stimmrecht.

lit.e - i sind entsprechend auf lit.f - j zu ändern.

ad 10)

Es wird darauf verwiesen, daß eigentlich keine Notwendigkeit besteht, den § 22 Abs.2 entfallen zu lassen, da sich diese Regelung durchaus bewährt hat.

- 2 -

Was die erläuternden Bemerkungen auf Seite 7 und 8 zu diesem Punkt betrifft, so zeigt gerade die tägliche Praxis an den Kunsthochschulen, daß der Rektoratsdirektor meist Anlaufstelle für derartige Anfragen ist.

ad IV. Abschnitt

Bei § 30 Abs.2 lit.d ist die Zitierung des AHStG übersehen worden.

Im § 30 Abs.2 lit.g sollen im zweiten Satz die Worte "der Hochschuldirektion" durch die Worte "dem Hochschuldirektor" ersetzt werden.

In § 30 Abs.4 soll im dritten Satz "gemäß § 14 Abs.2" entfallen.
(sinngemäß dem UOG)

Zusätzliche Novellierungsvorschläge

- a) Im § 15 KHOG sollten unter Hinweis auf das KHStG die Studienkommissionen als akademische Behörde angeführt werden.
- b) Der § 16 KHOG wäre analog § 74 UOG zu adaptieren.
(Kompetenzen des Rektors, z.B. Hausordnung)
- c) Zu § 18 Abs.4 KHOG wird vorgeschlagen, eine dem § 17 UOG Abs.2 sinngemäße Regelung für den Rektor betreffend Forschungssemester einzubauen. Die lange Funktionsperiode der Rektoren an den Kunsthochschulen würde dies rechtfertigen.
- d) Da es derzeit an keiner österreichischen Kunsthochschule einen Hochschulkonvent gibt, wird vorgeschlagen, die Bestimmungen über den Hochschulkonvent zu überdenken.

ÖSTERREICHISCHE
REKTORENKRONFERENZ

Plenarunterlage 1/83/84-3.1.

AUSSCHUSS FÜR FRAGEN DER KUNSTHOCHSCHULEN

Vorschlag für eine Stellungnahme zu einem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz geändert wird

Vorbemerkung

Nach Einsicht in die vorgeschlagene Novelle muß festgestellt werden, daß damit nur unzureichend eine Behebung augenblicklich gegebener Mängel der Organisation der Kunsthochschulen angestrebt wird. Vielmehr handelt es sich dabei um einen Vorschlag, eine tiefgehende Änderung der Organisation herzuführen, wobei die Übertragbarkeit konventioneller Bürokratiemodelle auf Institutionen künstlerischer Art negiert wird.

Nach Meinung des Ausschusses für Fragen der Kunsthochschulen ist eine Anpassung der Kunsthochschulorganisation an das UOG nicht zielführend, da an den Kunsthochschulen andere Voraussetzungen herrschen als an den Universitäten. Die Zahl der Hörer ist wesentlich geringer und der Unterricht findet als künstlerischer Einzelunterricht oder in kleinen, überschaubaren Gruppen statt. Eine Novellierung des KHOG nach dem Muster des UOG würde daher zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Bürokratisierung der Kunsthochschulen führen.

Wenn im Vorblatt des Novellierungsvorschlages davon die Rede ist, daß die angestrebten Veränderungen keinerlei Kosten verursachen würden, so ist diese Feststellung wohl unzutreffend. Tatsächlich würden diese Änderungen (vor allem der § 30) in der Praxis die Kosten für den Verwaltungsaufwand erheblich steigern, so wie das nach Einführung des UOG an den wissenschaftlichen Hochschulen der Fall war.

Zudem sind Kosten zu erwarten, die sich auf die Qualität der Kunsttätigkeit und künstlerischen Ausbildung an den Hochschulen beziehen. Die Übernahme schwerwiegender Entscheidungskompetenzen durch kunstferne Verwaltungseinheiten führt nämlich nicht nur zu großer Distanz von der Alltagsrealität der

Kunsthochschulen, zu Informationsdefiziten und zur Novellierung von individuellen, auf den spezifischen Kontext ausgerichteten Bedürfnissen, sondern letztlich auch zu einer Niveausenkung der Kunsttätigkeit und Kunstausbildung.

Die Tendenz zu einer wesensfreien Organisationsregelung der Kunsthochschulen läßt sich an folgenden Abschnitten des Novellierungsvorschlages exemplarisch feststellen:

Zum Inhalt der vorschlagenen Novelle

§ 14 Abs. 1

Es ist schwer verständlich, warum die bisher geübte und erfolgreiche Praxis, wonach die dem Rektorat und der Quästur zur Dienstleistung zugeteilten Beamten und Vertragsbediensteten unmittelbar dem Rektor unterstehen, zu Gunsten einer Regelung aufgegeben werden soll, die an die Stelle des Rektors den Hochschuldirektor setzt. Es ist nicht anzunehmen, daß damit mehr Effizienz der Verwaltung und kostensparende Verfahrensmaßnahmen erwirkt werden. Vielmehr wird dadurch die Koordination zwischen Rektor und Hochschuldirektor erschwert, wie dies schon an den wissenschaftlichen Hochschulen Realität ist.

Diese Einwände sind sinngemäß gegen § 31 vorzubringen, der den Quästurbetrieb neu regeln soll.

§ 20 Abs. 1

Die neue Regelung weist dem Hochschuldirektor im Gesamtkollegium Sitz und Stimme zu. Dieser Vorschlag ist in der Form abzulehnen, da er gegen das Prinzip der Mitbestimmung gerichtet ist und programmierte Wechselperioden in der Leitung der Hochschule der Kontinuität pragmatisierten Beamtentums weichen müßten.

Eine hinreichende Kontinuität in der Leitung ist schon durch die längeren Amtsperioden der Rektoren an den Kunsthochschulen gegeben und muß daher nicht durch das Stimmrecht eines Beamten hergestellt werden.

§ 30

Im § 30 Abs. 2 lit. b, d, m, sowie Abs. 4 tritt besonders kraß die oben schon kritisierte Tendenz hervor, wesentliche Entscheidungskompetenzen an den Hochschulen an kunstferne Verwaltungseinheiten zu delegieren und zwar so, daß die Mitbestimmung der sachkompetenten, akademischen Organe empfindlich beschnitten wird. Dies wird entschieden abgelehnt, bedeutet es doch eine schwerwiegende Schwächung der Selbstverwaltung der Hochschulen (vgl. dazu Erfahrungsbericht und Stellungnahme der Rektorenkonferenz zur Durchführung des UOG).

§ 30 Abs. 2 lit. b überträgt Kompetenzen in der Beschaffung und Verwaltung von Inventar und Arbeitsmitteln an die Hochschuldirektion. Diese Regelung scheint wenig sinnvoll, da im Bereich der Kunst oft kurzfristig und situativ über den Einsatz von Inventar und Materialien entschieden werden muß. Eine dezentrale Regelung, die die Selbstverwaltung fördert, ist der Praxis des Hochschulalltages besser angepaßt und vermeidet bürokratische Leerläufe und Fehlentscheidungen. Darüberhinaus erhöht eine zentrale Entscheidungskompetenz der Hochschuldirektion die Gefahr des Mißbrauchs, die in letzter Zeit aktuell wurde.

§ 30 Abs. 2 lit. d überträgt Kompetenzen bei der Aufnahme von Hörern an die Hochschuldirektion. Auch diese Regelung erscheint wenig sinnvoll, da die Sachkompetenz durch die Hochschuldirektion nicht ausreichend verbürgt ist.

§ 30 Abs. 2 lit. m überträgt die organisatorische Durchführung von Veranstaltungen an die Hochschuldirektion. Diese Regelung kann als ein krasses Beispiel dafür gelten, wie wesentliche Kompetenzen, die das Niveau und die Qualität der Kunsthochschulen betreffen, an kunstferne Verwaltungseinheiten delegiert werden sollen. Sie ist abzulehnen, da Entscheidungen im künstlerischen Bereich, die oft ad hoc gefällt werden müssen, nicht bürokratisch abgewickelt werden können und eine besondere Sachkompetenz sowie ein geschultes Kunstverständnis voraussetzen, wenn sie sich nicht hemmend auf die künstlerische Entwicklung auswirken sollen. Wie bisher sollte die organisatorische Durchführung von Veranstaltungen dem Rektor obliegen.

Was die Koordination der Amtgeschäfte von Rektor und Hochschuldirektor angeht, so sollte auf die bei der Durchführung des UOG gemachten, negativen Erfahrungen Bedacht genommen werden. § 30 Abs. 4 sollte deshalb die Stellung des Rektors und Hochschuldirektors wie folgt regeln:

"Der Hochschuldirektor untersteht im eigenen wie im übertragenen Wirkungsbereich weisungsgemäß dem Rektor. Weisungen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung an den Hochschuldirektor haben im übertragenen Wirkungsbereich zunächst an den Rektor zu ergehen."

Rektor HProf.Dr.Helmut SCHWARZ

Vorsitzender des Ausschusses
für Fragen der Kunsthochschulen

STELLUNGNAHME DER ARBEITSGEMEINSCHAFT DER UNIVERSITÄTS-
DIREKTOREN UND REKTORATSDIREKTOREN DER ÖSTERREICHISCHEN
UNIVERSITÄTEN UND HOCHSCHULEN ZUM ENTWURF EINER NOVELLE
DES KUNSTHOCHSCHULORGANISATIONSGESETZES

Mit Bedauern mußte die Arbeitsgemeinschaft die Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz zum vorliegenden Entwurf einer KHOG-Novelle zur Kenntnis nehmen. Folgende Punkte seien herausgegriffen:

1. Die Stellungnahme der Rektorenkonferenz bezieht sich ausschließlich auf die Stellung des zukünftigen Hochschuldirektors. Es ist bedauerlich, daß ein Gremium, das immer für sich in Anspruch nimmt, alle Gruppen der Universität bzw. Hochschule zu vertreten und das nicht die Funktion einer Standesvertretung der Hochschulprofessoren (siehe EB zur RV 888 Beilage Nr. 13 GP, Seite 183) oder gar nur der Rektoren hat, zu allen anderen Fragen, die in der vorgeschlagenen KHOG-Novelle aufgeworfen werden, überhaupt nicht Stellung nimmt und auch auf die Möglichkeit verzichtet, zusätzliche Novellierungsanregungen zu geben.
2. Eine Reihe von Feststellungen entsprechen nicht den Tatsachen:
 - a) Die Kosten des Verwaltungsaufwandes der Universitäten sind nicht deshalb gestiegen, weil der staatliche Wirkungsbereich vom Rektor auf den Universitätsdirektor übergegangen ist, sondern weil die Hörer- und Personalzahlen seit 1975 beträchtlich angestiegen sind und die Universitäten zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hatten. Alle Erhebungen - nicht zuletzt die Parlamentarische Enquete im Jahre 1982 - haben ergeben, daß die Zentralisierung der Verwaltung zu einem ökonomischeren Einsatz der finanziellen Mittel geführt hat.
 - b) Bei den in § 30 Abs. 2 lit. b, d, m KHOG vorgesehenen Kompetenzen handelt es sich entgegen der Auffassung der Rektorenkonferenz eindeutig immer nur um administrative Belange. Es liegt wohl auf der Hand, daß der Hochschuldirektor nicht über Fachfragen bei der Aufnahme von Hörern entscheidet. Das Aufnahmeverfahren ist im

Kunsthochschul-Studiengesetz detailliert geregelt, woraus sich eindeutig ergibt, daß über diese Fachfragen nur Prüfungskommissionen entscheiden, auf die der Hochschuldirektor selbstverständlich keinerlei Einfluß hat. Gleiches gilt natürlich auch für Anschaffung von Inventar und die organisatorische Durchführung von Veranstaltungen. Die fachlichen Kompetenzen des Gesamtkollegiums im autonomen Wirkungsbereich gemäß § 22 Abs. 1 lit. f bzw. § 36 KHOG bleiben durch die Novelle völlig unberührt.

- c) Von einer Beschneidung der Kompetenzen der akademischen Organe (siehe Seite 3 der Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz) kann keine Rede sein. Der autonome Wirkungsbereich des Gesamtkollegiums gemäß § 22 KHOG und der Abteilungskollegien in § 28 KHOG bleibt durch die Novellierung völlig unangetastet. So bedauerlich und unverständlich dies ist, aber es scheint der Österreichischen Rektorenkonferenz in ihrer Stellungnahme nicht klar zu sein, daß es sich lediglich darum handelt, daß der staatliche Wirkungsbereich nach Inkrafttreten der Novelle nicht mehr vom Rektor, sondern vom Hochschuldirektor wahrzunehmen sein wird. Die autonomen Wirkungsbereiche der Kollegialorgane bleiben durch die Novelle völlig unberührt.
3. Unrichtig ist weiters, daß sich die Regelung über die Rechtsstellung des Universitätsdirektors gemäß UOG an den Universitäten nicht bewährt hat. Es sei in diesem Zusammenhang aus der jüngst erschienenen Studie "Arbeitsplatzorganisation am künstlerischen Hochschulen" von Pichler-Simmler zitiert, wo es auf Seite 6 wörtlich heißt:

"Der Rektoratsdirektor ist zum Unterschied vom Universitätsdirektor dem Rektor in allen Aufgaben und Funktionen dienst- und aufsichtsrechtlich unterstellt. Dies ist sicherlich eine rechtsunsichere Lösung, da sich seit dem Inkrafttreten des UOG der an den Universitäten herrschende, vorher viel kritisierte "Dualismus" bestens bewährt hat (vgl. dazu die Aussagen im Rahmen der Parlamentarischen Enquete vom 26. Februar 1982 über die "Gegenwart und Zukunft der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen"). Einer Angleichung an das

UOG stünde daher aus praktischen Erwägungen nichts im Wege, sie ist sogar aus organisatorischen Gründen (Linienfunktion) dringend notwendig."

4. Abschließend verweist die Arbeitsgemeinschaft auf ihre beiliegende eigene Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf, die aufgrund langjähriger Berufserfahrung sachbezogen und im Bewußtsein erarbeitet wurde, nicht nur einer Gruppe von Hochschulangehörigen (nämlich dem Rektor und den Professoren), sondern auch allen anderen an der Hochschule tätigen (Mittelbau, Studenten und nicht wissenschaftliches Personal) verpflichtet zu sein.

Der Gesetzesentwurf wird grundsätzlich begrüßt und stellt eine konsequente Fortsetzung des in der Hochschulverwaltung durch das UOG eingeschlagenen Weges einer sinnvollen Zentralisierung aller Verwaltungsagenden dar.

Wien, am 28. 11. 1983

ÖSTERREICHISCHE**A-1010 WIEN****REKTORENKRONFERENZ****SCHOTTENGASSE 1****TELEPHON 63 06 22-0**

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 7
1010 WIEN

Wien, 21.10.1983
GZ 80/101/17/1/83

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Kunsthochschul-Organisationsgesetz
geändert wird.

Zu BMWF GZ 50.005/1-18/83

1983-10-25 Fromer
Dr. Würer

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat
der Rektorenkonferenz den Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz geändert
wird, zur Begutachtung übermittelt.

Die Rektorenkonferenz hat dazu in ihrer 1. Plenarsitzung
1983/84 am 17. Oktober 1983 eine Stellungnahme beschlossen.
Das Generalsekretariat der Rektorenkonferenz übermittelt
beiliegend 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme.

Für die Rektorenkonferenz:

Beilagen

(Dr. Eva GLÜCK)
Generalsekretärin

ARBEITSGEMEINSCHAFT

der Universitätsdirektoren und Rektoratsdirektoren
der österreichischen Universitäten und Hochschulen

DER VORSITZENDE

Johannes Kepler Universität Linz
A-4045 Linz-Auhof

GZ.: 8-

4040 Linz, 1983-11-24

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des
Kunsthochschulorganisationsgesetzes

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

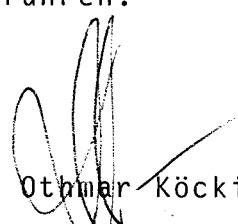
Betreff	GESETZENTWURF
ZI.	24 GE/19.83
Datum:	29.NOV.1983
Verteilt	1983-12-01 Führer

S. Winter

Die Arbeitsgemeinschaft der Universitäts- und Rektoratsdirektoren der österr. Universitäten und Hochschulen hat in ihrer Sitzung vom 12. Oktober 1983 zum Entwurf einer Novelle des Kunsthochschulorganisationsgesetzes die als Beilage 1 angefügte Stellungnahme beschlossen und diese auch dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorgelegt.

Nach diesem Besluß ist der Arbeitsgemeinschaft der Universitäts- und Rektoratsdirektoren die in Beilage 2 angefügte Stellungnahme der Österr. Rektorenkonferenz zur Kenntnis gelangt. Diese Stellungnahme der Rektorenkonferenz rief bei der Arbeitsgemeinschaft der Universitäts- und Rektoratsdirektoren Befremden und Bedauern hervor, da sie nicht sachbezogen sondern emotionsgeladen erscheint. Die Arbeitsgemeinschaft der Universitäts- und Rektoratsdirektoren sieht es daher als notwendig an, in einer neuerlichen Stellungnahme (Beilage 3) Richtigstellungen unrichtiger bzw. unsachlicher Aussagen in der Stellungnahme der Rektorenkonferenz durchzuführen.

(Dr.iur. Othmar Köckinger)



(1)

STELLUNGNAHME zur Novellierung des KHOG

ad 1)

ad 1 und 2: keine Einwände

ad 3. Abs.1

Im 1. Satz ist das Wort Rektor durch das Wort "Hochschuldirektor" zu ersetzen.

Es scheint sich dabei um einen redaktionellen Fehler zu handeln, da § 24 Abs.3 UOG an den sich dieser Punkt anlehnt, ebenfalls die Vorgesetztenposition dem Universitätsdirektor zuordnet.

ad 3. Abs.2

Im ersten Satz sind die Worte "vom Rektor" zu streichen. Der zweite Satz hat zu entfallen.

ad 3. Abs.3

Im ersten Satz hat von "dem Rektor bis handelt" zu entfallen.

Die Änderungen in Absatz 2 und 3 ergeben sich zwangsnotwendig aus Absatz 1 (Angleichung UOG)

ad 4)

§ 16 Abs.2 sollte nicht gänzlich entfallen. Überlegenswert wäre es, die bisherige Delegationsmöglichkeit an den Rektorstellvertreter weiterhin beizubehalten.

ad 5. Abs.1

Nach lit.d sollte als lit.e eingefügt werden: "Der Bibliotheksdirektor mit beratender Stimme und Antragsrecht, wenn jedoch die Hochschulbibliothek betreffende Angelegenheiten behandelt werden mit vollem Stimmrecht.

lit.e - i sind entsprechend auf lit.f - j zu ändern.

ad 10)

Es wird darauf verwiesen, daß eigentlich keine Notwendigkeit besteht, den § 22 Abs.2 entfallen zu lassen, da sich diese Regelung durchaus bewährt hat.

- 2 -

Was die erläuternden Bemerkungen auf Seite 7 und 8 zu diesem Punkt betrifft, so zeigt gerade die tägliche Praxis an den Kunsthochschulen, daß der Rektoratsdirektor meist Anlaufstelle für derartige Anfragen ist.

ad IV. Abschnitt

Bei § 30 Abs.2 lit.d ist die Zitierung des AHStG übersehen worden.

Im § 30 Abs.2 lit.g sollen im zweiten Satz die Worte "der Hochschuldirektion" durch die Worte "dem Hochschuldirektor" ersetzt werden.

In § 30 Abs.4 soll im dritten Satz "gemäß § 14 Abs.2" entfallen.
(sinngemäß dem UOG)

Zusätzliche Novellierungsvorschläge

- a) Im § 15 KHOG sollten unter Hinweis auf das KHStG die Studienkommissionen als akademische Behörde angeführt werden.
- b) Der § 16 KHOG wäre analog § 74 UOG zu adaptieren.
(Kompetenzen des Rektors, z.B. Hausordnung)
- c) Zu § 18 Abs.4 KHOG wird vorgeschlagen, eine dem § 17 UOG Abs.2 sinngemäße Regelung für den Rektor betreffend Forschungssemester einzubauen. Die lange Funktionsperiode der Rektoren an den Kunsthochschulen würde dies rechtfertigen.
- d) Da es derzeit an keiner österreichischen Kunsthochschule einen Hochschulkonvent gibt, wird vorgeschlagen, die Bestimmungen über den Hochschulkonvent zu überdenken.

**ÖSTERREICHISCHE
REKTORENKONFERENZ**

Plenarunterlage 1/83/84-3.1.

AUSSCHUSS FÜR FRAGEN DER KUNSTHOCHSCHULEN

Vorschlag für eine Stellungnahme zu einem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz geändert wird

Vorbemerkung

Nach Einsicht in die vorgeschlagene Novelle muß festgestellt werden, daß damit nur unzureichend eine Behebung augenblicklich gegebener Mängel der Organisation der Kunsthochschulen angestrebt wird. Vielmehr handelt es sich dabei um einen Vorschlag, eine tiefgehende Änderung der Organisation herbeizuführen, wobei die Unübertragbarkeit konventioneller Bürokratiemodelle auf Institutionen künstlerischer Art negiert wird.

Nach Meinung des Ausschusses für Fragen der Kunsthochschulen ist eine Anpassung der Kunsthochschulorganisation an das UOG nicht zielführend, da an den Kunsthochschulen andere Voraussetzungen herrschen als an den Universitäten. Die Zahl der Hörer ist wesentlich geringer und der Unterricht findet als künstlerischer Einzelunterricht oder in kleinen, überschaubaren Gruppen statt. Eine Novellierung des KHOG nach dem Muster des UOG würde daher zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Bürokratisierung der Kunsthochschulen führen.

Wenn im Vorblatt des Novellierungsvorschlages davon die Rede ist, daß die angestrebten Veränderungen keinerlei Kosten verursachen würden, so ist diese Feststellung wohl unzutreffend. Tatsächlich würden diese Änderungen (vor allem der § 30) in der Praxis die Kosten für den Verwaltungsaufwand erheblich steigern, so wie das nach Einführung des UOG an den wissenschaftlichen Hochschulen der Fall war.

Zudem sind Kosten zu erwarten, die sich auf die Qualität der Kunsttätigkeit und künstlerischen Ausbildung an den Hochschulen beziehen. Die Übernahme schwerwiegender Entscheidungskompetenzen durch kunstferne Verwaltungseinheiten führt nämlich nicht nur zu großer Distanz von der Alltagsrealität der

Kunsthochschulen, zu Informationsdefiziten und zur Novellierung von individuellen, auf den spezifischen Kontext ausgerichteten Bedürfnissen, sondern letztlich auch zu einer Niveausenkung der Kunsttätigkeit und Kunstausbildung.

Die Tendenz zu einer wesensfremden Organisationsregelung der Kunsthochschulen läßt sich an folgenden Abschnitten des Novellierungsvorschlages exemplarisch feststellen:

Zum Inhalt der vorschlagenen Novelle

§ 14 Abs. 1

Es ist schwer verständlich, warum die bisher geübte und erfolgreiche Praxis, wonach die dem Rektorat und der Quästur zur Dienstleistung zugeteilten Beamten und Vertragsbediensteten unmittelbar dem Rektor unterstehen, zu Gunsten einer Regelung aufgegeben werden soll, die an die Stelle des Rektors den Hochschuldirektor setzt. Es ist nicht anzunehmen, daß damit mehr Effizienz der Verwaltung und kostensparende Verfahrensmaßnahmen erwirkt werden. Vielmehr wird dadurch die Koordination zwischen Rektor und Hochschuldirektor erschwert, wie dies schon an den wissenschaftlichen Hochschulen Realität ist.

Diese Einwände sind sinngemäß gegen § 31 vorzubringen, der den Quästurbetrieb neu regeln soll.

§ 20 Abs. 1

Die neue Regelung weist dem Hochschuldirektor im Gesamtkollegium Sitz und Stimme zu. Dieser Vorschlag ist in der Form abzulehnen, da er gegen das Prinzip der Mitbestimmung gerichtet ist und programmierte Wechselperioden in der Leitung der Hochschule der Kontinuität pragmatisierten Beamtentums weichen müßten.

Eine hinreichende Kontinuität in der Leitung ist schon durch die längeren Amtsperioden der Rektoren an den Kunsthochschulen gegeben und muß daher nicht durch das Stimmrecht eines Beamten hergestellt werden.

§ 30

Im § 30 Abs. 2 lit. b, d, m, sowie Abs. 4 tritt besonders kraß die oben schon kritisierte Tendenz hervor, wesentliche Entscheidungskompetenzen an den Hochschulen an kunstferne Verwaltungseinheiten zu delegieren und zwar so, daß die Mitbestimmung der sachkompetenten, akademischen Organe empfindlich beschnitten wird. Dies wird entschieden abgelehnt, bedeutet es doch eine schwerwiegende Schwächung der Selbstverwaltung der Hochschulen (vgl. dazu Erfahrungsbericht und Stellungnahme der Rektorenkonferenz zur Durchführung des UOG).

§ 30 Abs. 2 lit. b überträgt Kompetenzen in der Beschaffung und Verwaltung von Inventar und Arbeitsmitteln an die Hochschuldirektion. Diese Regelung scheint wenig sinnvoll, da im Bereich der Kunst oft kurzfristig und situativ über den Einsatz von Inventar und Materialien entschieden werden muß. Eine dezentrale Regelung, die die Selbstverwaltung fördert, ist der Praxis des Hochschulalltages besser angepaßt und vermeidet bürokratische Leerläufe und Fehlentscheidungen. Darüberhinaus erhöht eine zentrale Entscheidungskompetenz der Hochschuldirektion die Gefahr des Mißbrauchs, die in letzter Zeit aktuell wurde.

§ 30 Abs. 2 lit. d überträgt Kompetenzen bei der Aufnahme von Hörern an die Hochschuldirektion. Auch diese Regelung erscheint wenig sinnvoll, da die Sachkompetenz durch die Hochschuldirektion nicht ausreichend verbürgt ist.

§ 30 Abs. 2 lit. m überträgt die organisatorische Durchführung von Veranstaltungen an die Hochschuldirektion. Diese Regelung kann als ein krasses Beispiel dafür gelten, wie wesentliche Kompetenzen, die das Niveau und die Qualität der Kunsthochschulen betreffen, an kunstferne Verwaltungseinheiten delegiert werden sollen. Sie ist abzulehnen, da Entscheidungen im künstlerischen Bereich, die oft ad hoc gefällt werden müssen, nicht bürokratisch abgewickelt werden können und eine besondere Sachkompetenz sowie ein geschultes Kunstverständnis voraussetzen, wenn sie sich nicht hemmend auf die künstlerische Entwicklung auswirken sollen. Wie bisher sollte die organisatorische Durchführung von Veranstaltungen dem Rektor obliegen.

Was die Koordination der Amtgeschäfte von Rektor und Hochschuldirektor angeht, so sollte auf die bei der Durchführung des UOG gemachten, negativen Erfahrungen Bedacht genommen werden. § 30 Abs. 4 sollte deshalb die Stellung des Rektors und Hochschuldirektors wie folgt regeln:

"Der Hochschuldirektor untersteht im eigenen wie im übertragenen Wirkungsbereich weisungsgemäß dem Rektor. Weisungen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung an den Hochschuldirektor haben im übertragenen Wirkungsbereich zunächst an den Rektor zu ergehen."

Rektor HProf.Dr.Helmut SCHWARZ

Vorsitzender des Ausschusses
für Fragen der Kunsthochschulen

STELLUNGNAHME DER ARBEITSGEMEINSCHAFT DER UNIVERSITÄTS-
DIREKTOREN UND REKTORATSDIREKTOREN DER ÖSTERREICHISCHEN
UNIVERSITÄTEN UND HOCHSCHULEN ZUM ENTWURF EINER NOVELLE
DES KUNSTHOCHSCHULORGANISATIONSGESETZES

Mit Bedauern mußte die Arbeitsgemeinschaft die Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz zum vorliegenden Entwurf einer KHOG-Novelle zur Kenntnis nehmen. Folgende Punkte seien herausgegriffen:

1. Die Stellungnahme der Rektorenkonferenz bezieht sich ausschließlich auf die Stellung des zukünftigen Hochschuldirektors. Es ist bedauerlich, daß ein Gremium, das immer für sich in Anspruch nimmt, alle Gruppen der Universität bzw. Hochschule zu vertreten und das nicht die Funktion einer Standesvertretung der Hochschulprofessoren (siehe EB zur RV 888 Beilage Nr. 13 GP, Seite 183) oder gar nur der Rektoren hat, zu allen anderen Fragen, die in der vorgeschlagenen KHOG-Novelle aufgeworfen werden, überhaupt nicht Stellung nimmt und auch auf die Möglichkeit verzichtet, zusätzliche Novellierungsanregungen zu geben.
2. Eine Reihe von Feststellungen entsprechen nicht den Tatsachen:
 - a) Die Kosten des Verwaltungsaufwandes der Universitäten sind nicht deshalb gestiegen, weil der staatliche Wirkungsbereich vom Rektor auf den Universitätsdirektor übergegangen ist, sondern weil die Hörer- und Personalzahlen seit 1975 beträchtlich angestiegen sind und die Universitäten zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hatten. Alle Erhebungen - nicht zuletzt die Parlamentarische Enquête im Jahre 1982 - haben ergeben, daß die Zentralisierung der Verwaltung zu einem ökonomischeren Einsatz der finanziellen Mittel geführt hat.
 - b) Bei den in § 30 Abs. 2 lit. b, d, m KHOG vorgesehenen Kompetenzen handelt es sich entgegen der Auffassung der Rektorenkonferenz eindeutig immer nur um administrative Belange. Es liegt wohl auf der Hand, daß der Hochschuldirektor nicht über Fachfragen bei der Aufnahme von Hörern entscheidet. Das Aufnahmeverfahren ist im

Kunsthochschul-Studiengesetz detailliert geregelt, woraus sich eindeutig ergibt, daß über diese Fachfragen nur Prüfungskommissionen entscheiden, auf die der Hochschuldirektor selbstverständlich keinerlei Einfluß hat. Gleiches gilt natürlich auch für Anschaffung von Inventar und die organisatorische Durchführung von Veranstaltungen. Die fachlichen Kompetenzen des Gesamtkollegiums im autonomen Wirkungsbereich gemäß § 22 Abs. 1 lit. f bzw. § 36 KHOG bleiben durch die Novelle völlig unberührt.

- c) Von einer Beschneidung der Kompetenzen der akademischen Organe (siehe Seite 3 der Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz) kann keine Rede sein. Der autonome Wirkungsbereich des Gesamtkollegiums gemäß § 22 KHOG und der Abteilungskollegien in § 28 KHOG bleibt durch die Novellierung völlig unangetastet. So bedauerlich und unverständlich dies ist, aber es scheint der Österreichischen Rektorenkonferenz in ihrer Stellungnahme nicht klar zu sein, daß es sich lediglich darum handelt, daß der staatliche Wirkungsbereich nach Inkrafttreten der Novelle nicht mehr vom Rektor, sondern vom Hochschuldirektor wahrzunehmen sein wird. Die autonomen Wirkungsbereiche der Kollegialorgane bleiben durch die Novelle völlig unberührt.
3. Unrichtig ist weiters, daß sich die Regelung über die Rechtsstellung des Universitätsdirektors gemäß UOG an den Universitäten nicht bewährt hat. Es sei in diesem Zusammenhang aus der jüngst erschienenen Studie "Arbeitsplatzorganisation am künstlerischen Hochschulen" von Pichler-Simmler zitiert, wo es auf Seite 6 wörtlich heißt:
- "Der Rektoratsdirektor ist zum Unterschied vom Universitätsdirektor dem Rektor in allen Aufgaben und Funktionen dienst- und aufsichtsrechtlich unterstellt. Dies ist sicherlich eine rechtsunsichere Lösung, da sich seit dem Inkrafttreten des UOG der an den Universitäten herrschende, vorher viel kritisierte "Dualismus" bestens bewährt hat (vgl. dazu die Aussagen im Rahmen der Parlamentarischen Enquete vom 26. Februar 1982 über die "Gegenwart und Zukunft der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen"). Einer Angleichung an das

UOG stünde daher aus praktischen Erwägungen nichts im Wege, sie ist sogar aus organisatorischen Gründen (Linienfunktion) dringend notwendig."

4. Abschließend verweist die Arbeitsgemeinschaft auf ihre beiliegende eigene Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf, die aufgrund langjähriger Berufserfahrung sachbezogen und im Bewußtsein erarbeitet wurde, nicht nur einer Gruppe von Hochschulangehörigen (nämlich dem Rektor und den Professoren), sondern auch allen anderen an der Hochschule tätigen (Mittelbau, Studenten und nicht wissenschaftliches Personal) verpflichtet zu sein.

Der Gesetzesentwurf wird grundsätzlich begrüßt und stellt eine konsequente Fortsetzung des in der Hochschulverwaltung durch das UOG eingeschlagenen Weges einer sinnvollen Zentralisierung aller Verwaltungsagenden dar.

Wien, am 28. 11. 1983

ÖSTERREICHISCHE**A-1010 WIEN****REKTORENKRFERENZ****SCHOTTENGASSE 1****TELEPHON 63 06 22-0**

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 7
1010 WIEN

Wien, 21.10.1983
GZ 80/101/17/1/83

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Kunsthochschul-Organisationsgesetz
geändert wird.

Zu BMWF GZ 50.005/1-18/83

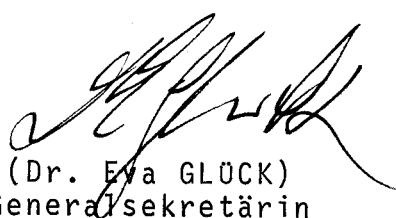
1983-10-25 Frommel
Dr. Würer

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat
der Rektorenkonferenz den Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz geändert
wird, zur Begutachtung übermittelt.

Die Rektorenkonferenz hat dazu in ihrer 1. Plenarsitzung
1983/84 am 17. Oktober 1983 eine Stellungnahme beschlossen.
Das Generalsekretariat der Rektorenkonferenz übermittelt
beiliegend 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme.

Für die Rektorenkonferenz:

Beilagen


(Dr. Eva GLÜCK)
Generalsekretärin

ÖSTERREICHISCHE

A-1010 WIEN



REKTORENKRONFERENZ

SCHOTTENGASSE 1

TELEPHON 63 66 22-0

Stellungnahme gemäß § 107 Abs. 3 UOG zum
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Kunsthochschul-Organisationsgesetz
geändert wird (BMWF GZ 59 005/1-18/83)

Beschluß des Plenums vom 17.10.1983

1. Grundsätzliche Anmerkungen

Nach Einsicht in die vorgeschlagene Novelle muß festgestellt werden, daß damit nur unzureichend eine Behebung augenblicklich gegebener Mängel der Organisation der Kunsthochschulen angestrebt wird. Vielmehr handelt es sich dabei um einen Vorschlag, eine tiefgehende Änderung der Organisation herbeizuführen, wobei die Übertragbarkeit konventioneller Bürokratiemodelle auf Institutionen künstlerischer Art negiert wird.

Nach Meinung des Ausschusses für Fragen der Kunsthochschulen ist eine Anpassung der Kunsthochschulorganisation an das UOG nicht zielführend, da an den Kunsthochschulen andere Voraussetzungen herrschen als an den Universitäten. Die Zahl der Hörer ist wesentlich geringer und der Unterricht findet als künstlerischer Einzelunterricht oder in kleinen, überschaubaren Gruppen statt. Eine Novellierung des KHOG nach dem Muster des UOG würde daher zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Bürokratisierung der Kunsthochschulen führen.

Wenn im Vorblatt des Novellierungsvorschlages davon die Rede ist, daß die angestrebten Veränderungen keinerlei Kosten verursachen würden, so ist diese Feststellung wohl unzutreffend. Tatsächlich würden diese Änderungen (vor allem der § 30) in der Praxis die Kosten für den Verwaltungsaufwand erheblich steigern, so wie das nach Einführung des UOG an den wissenschaftlichen Hochschulen der Fall war.

Zudem sind Kosten zu erwarten, die sich auf die Qualität der Kunsttätigkeit und künstlerischen Ausbildung an den Hochschulen beziehen. Die Übernahme schwerwiegender Entscheidungskompetenzen durch kunstferne Verwaltungseinheiten führt nämlich nicht nur zu großer Distanz von der Alltags-

realität der Kunsthochschulen, zu Informationsdefiziten und zur Nivellierung von individuellen, auf den spezifischen Kontext ausgerichteten Bedürfnissen, sondern letztlich auch zu einer Niveausenkung der Kunsttätigkeit und Kunstausbildung.

Die Tendenz zu einer wesensfremden Organisationsregelung der Kunsthochschulen lässt sich an folgenden Abschnitten des Novellierungsvorschlages exemplarisch feststellen:

2. Stellungnahme zu einzelnen Regelungen des Entwurfs

Ad § 30:

Was die Koordination der Amtsgeschäfte von Rektor und Hochschuldirektor betrifft, so sollte auf die bei der Durchführung des UOG gemachten negativen Erfahrungen Bedacht genommen werden. § 30 Abs. 4 sollte deshalb die Stellung des Rektors und Hochschuldirektors wie folgt regeln:

"Der Hochschuldirektor untersteht im eigenen wie im übertragenen Wirkungsbereich weisungsgemäß dem Rektor.

Weisungen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung an den Hochschuldirektor haben im übertragenen Wirkungsbereich zunächst an den Rektor zu ergehen."

Im § 30 Abs. 2 lit. b, d, m tritt besonders kraß die oben schon kritisierte Tendenz hervor, wesentliche Entscheidungskompetenzen an den Hochschulen an kunstferne Verwaltungseinheiten zu delegieren und zwar so, daß die Mitbestimmung der sachkompetenten, akademischen Organe empfindlich beschnitten wird. Dies wird entschieden abgelehnt, bedeutet es doch eine schwerwiegende Schwächung der Selbstverwaltung der Hochschulen (vgl. dazu "Erfahrungsbericht und Stellungnahme der Rektorenkonferenz zur Durchführung des UOG", Protokoll 1. Plenarsitzung 1980/81, Beilage 1/10, I, II und III).

- 4 -

§ 30 Abs. 2 lit. b überträgt Kompetenzen in der Beschaffung und Verwaltung von Inventar und Arbeitsmitteln an die Hochschuldirektion. Diese Regelung erscheint wenig sinnvoll, da im Bereich der Kunst oft kurzfristig und situativ über den Einsatz von Inventar und Materialien entschieden werden muß. Eine dezentrale Regelung, die die Selbstverwaltung fördert, ist der Praxis des Hochschulalltages besser angepaßt und vermeidet bürokratische Leerläufe und Fehlentscheidungen. Darüberhinaus erhöht eine zentrale Entscheidungskompetenz der Hochschuldirektion die Gefahr des Mißbrauchs, die in letzter Zeit aktuell wurde.

§ 30 Abs. 2 lit. d überträgt Kompetenzen bei der Aufnahme von Hörern an die Hochschuldirektion. Auch diese Regelung erscheint wenig sinnvoll, da die Sachkompetenz durch die Hochschuldirektion nicht ausreichend verbürgt ist.

§ 30 Abs. 2 lit. m überträgt die organisatorische Durchführung von Veranstaltungen an die Hochschuldirektion. Diese Regelung kann als ein krasses Beispiel dafür gelten, wie wesentliche Kompetenzen, die das Niveau und die Qualität der Kunsthochschulen betreffen, an kunstferne Verwaltungseinheiten delegiert werden sollen. Sie ist abzulehnen, da Entscheidungen im künstlerischen Bereich, die oft ad hoc gefällt werden müssen, nicht bürokratisch abgewickelt werden können und eine besondere Sachkompetenz sowie ein geschultes Kunstverständnis voraussetzen, wenn sie sich nicht hemmend auf die künstlerische Entwicklung auswirken sollen. Wie bisher sollte die organisatorische Durchführung von Veranstaltungen dem Rektor obliegen.

H. SCHWARZ e.h.
Vorsitzender des Ausschusses
für Fragen der Kunsthochschulen

H. TUPPY e.h.
Vorsitzender